

Neufassung der Satzung des Vereins für Kultur und Geschichte Daverden e.V.

Die Satzung vom 05.05.1999, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 27.01.2009 (§ 2 Abs. 5), vom 30.01.2013 (§ 2 Abs. 1 und Abs. 5), vom 04.03.2015 (§ 1 Satz 1 und § 3), vom 13.03.2019 (§ 2 Abs.1, § 3 und § 6) und vom 13.10.2022 (§ 2 Abs. 1) lautet nunmehr wie folgt:

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein für Kultur und Geschichte Daverden e.V.“ und ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Langwedel, Ortschaft Daverden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung der Volksbildung,
 - die Förderung der Altenhilfe,
 - die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- das Herstellen und Weiterführen einer Chronik über das Dorf Daverden sowie die Herausgabe von Büchern und Schriften im Zusammenhang mit der Geschichte Daverdens,
- die Übernahme und Ausstellung von ehemaligen Gegenständen der Haus- und Landwirtschaft,
- die Pflege der plattdeutschen Sprache und des alten Liedgutes,
- das Sammeln und Aufbereiten von historischen Fotos und Zeichnungen aus der Vergangenheit des Ortes Daverden,
- die Organisation und Veranstaltung von Konzerten, Ausstellungen, Lesungen, Vorträgen, Theateraufführungen und Organisation von Theaterfahrten,
- die praktische Ausbildung von Imkern zur Stabilisierung der heimischen Fauna und Flore und fachliche Beratung von Mitgliedern und Interessierten zur Imkerei,
- Seniorenveranstaltungen, die zur Vermeidung der Altersvereinsamung der älteren Dorfbewohner durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen sollen insbesondere der Unterhaltung und der Bildung dienen und auf die Bedürfnisse der älteren Generation abgestimmt sein,
- die Restauration alter Grabsteine und die Gestaltung des alten Kirchhofes,
- die Jugendarbeit durch spielerisches Heranführen von Kindern und Jugendlichen an Themen rund um die Natur, Kunst, Kultur und Geschichte.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Sigismund-Stiftung Daverden, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre Stiftungszwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Von jedem Mitglied wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Wird der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang beim Vorstand abgelehnt, gilt der Antragsteller als in den Verein aufgenommen.

Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme eines Antragstellers ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen den per Einschreiben mit Rückschein übermittelten Ablehnungsbescheid steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheids durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand einzulegen; anderenfalls wird die Ablehnung unanfechtbar wirksam.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig und dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seine Beitragszahlung nicht geleistet oder sonstige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat oder wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt oder sich vereinschädigend verhält. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung über den Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses per Einschreiben einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand, und zwar mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Jahresende, erklärt werden.

§ 4 Organe

Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung des Einladungsschreibens / der elektronischen Einladug. Das Einladungsschreiben / die elektronische Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat bei Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mehrheitlich einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftwart.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger einsetzen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist jedes Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer zu prüfen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwarts.

Jährlich wird mindestens ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Daverden, den 13.10.2022

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

